

MANDANTENBRIEF

Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-,
Arbeits- und Sozialrecht



August 2023

Steuerrecht

1. Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums
2. Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen
3. Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei gewerblichem Grundstückshandel
4. Besteuerung der Rückzahlung einer Kapitalforderung
5. Erbfallkostenpauschale für Nacherben
6. Steuerliche Begünstigung durch Fünftelregelung entfällt bei gestaffelter Auszahlung
7. Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem
8. Anerkennung einer Fettabsaugung (Liposuktion) als außergewöhnliche Belastung

Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

9. Vorfälligkeitsentschädigung – kein Anspruch bei fehlerhafter Angabe zur Berechnungsmethode
10. „Fahrt ins Blaue“ – Bestimmungsrecht des Reiseveranstalters
11. Keine Panoramafreiheit für Drohnenaufnahmen
12. Endgehaltsbezogene Betriebsrente und Teilzeit
13. AU bei Erkrankung im Ausland
14. Offene Videoüberwachung – Verwertungsverbot
15. Erneuerung von Rauchwarnmeldern
16. Behördliche Nutzungsuntersagung – außerordentliche Kündigung eines Mietvertrags
17. Mietvertrag – Schriftformerfordernis bei Verschiebung von Fälligkeitsterminen
18. Bedienung des Touchscreens im Auto
19. Verwertung von Dashcamaufnahmen

– Steuerrecht –

1. Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums

Erst im Februar 2022 fällte der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil über die Berücksichtigung von freiwilligen Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums bei Einnahmen-Überschuss-Rechnungen. Am 13.12. folgte dann das nächste Urteil zu der Thematik.

Ein Steuerpflichtiger zahlte am 6.1. die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den vergangenen Dezember. Da ihm eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 10.2. Die geleistete Zahlung setzte er gewinnmindernd in der Gewinnermittlung des Vorjahres an. Das Finanzamt erkannte die Zahlung erst als Betriebsausgabe für das Jahr der tatsächlichen Zahlung an. Diese Herangehensweise begründete es mit der durch die Dauerfristverlängerung verschobenen Fälligkeit der Zahlung.

Der BFH stimmte dieser Vorgehensweise zu. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum Dezember des Vorjahres, die zwar innerhalb des maßgeblichen 10-Tages-Zeitraums geleistet wurde, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.